

Planungsbüro Wolff GbR
Friedrich-Ebert-Str. 88

14467 Potsdam

Bearb.: Christian Göhler
Gesch.Z.: 080-3-FoA-08-
7002/124+60#390049/2024
Hausruf: +49 35475 804705
Fax: +49 331 275484988
FoA.Dahme-Spreewald@ifb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Lübben, 21.11.2024

**Stellungnahmen Bebauungspläne
Gemeinde Schönwald, vertreten durch Amt Unterspreewald
Ortsteil Schönwalde Bebauungsplan „Recyclinganlage Schönwalde“
Vorentwurf Fassung vom April 2024
Ihre Beteiligung vom 01.10.2024**

Sehr geehrte Frau Wolf,

gemäß der Stellungnahme der damals zuständigen Oberförsterei Luckau vom 16.10.2023 (siehe Anlage 1) ist das Flurstück 229 in der Flur 5 der Gemarkung Schönwalde, welches sowohl nördlich an den Geltungsbereich angrenzt als auch im Osten Teil des Geltungsbereichs ist, als Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) zu bewerten.

An diesem Grundsatz hat sich aus forstbehördlicher Sicht nichts geändert. Die Fläche ist Wald im Sinne des Gesetzes. Eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung der zuständigen unteren Forstbehörde, hier dem Forstamt Dahme-Spreewald.

Aus meiner Sicht würde es bei der Abwägung zur Genehmigung auf Umwandlung von Wald nach § 8 (2) LWaldG bezüglich der Belange der Allgemeinheit und der wirtschaftlichen Interessen des Betreibers der Recyclinganlage Schönwalde, keine Zustimmung geben.

Auf den betroffenen Waldflächen ist die Waldfunktion „3200 (Immersionsschutzwald)“ ausgewiesen.

Für eine geplante Erweiterung der Recyclinganlage Schönwalde kommen ausschließlich Nichtwaldstandorte In Betracht.

Der vorliegende Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung wird aus forstbehördlicher Sicht abgeht!

Fragen zum Sachverhalt beantworte ich Ihnen gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Burkhard Nass
Forstamtsleiter

Dieses Dokument wurde am 21.11.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme vom 16.10.2023



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Luckau | Nordpromenade 19 | 15926 Luckau

Oberförsterei Luckau

Planungsbüro Wolff GbR
Friedrich-Ebert-Straße 88

14467 Potsdam

Bearb.: Marko Liszka
Gesch.Z.: LFB_SELU_Obf-Luck-
3600/3919+11#338288/2023
Hausruf: +49 3544 557302
Fax: +49 3544 557301
Obf.Luckau@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Luckau, 16.10.2023

Stellungnahmen B-Plan

Recyclinganlage Schönwalde

**hier: Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen/
frühzeitige Unterrichtung ausgewählter TÖB und Behörden**

Ihr Anfrage per Mail vom 13.09.2023

Sehr geehrte Frau Wolf,

ich habe die eingereichten Unterlagen waldderechtlich geprüft. Die geplante Maßnahme nimmt Wald gemäß § 2 LWaldG direkt in Anspruch (Flurstück 229)

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gemäß § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 (3) LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen, ist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sind sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Dienstgebäude

Nordpromenade 19

Telefon

(03544) 557300

Fax

(03544) 557301

15926 Luckau

Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Im behördenverbindlichen, rechtskräftigen Flächennutzungsplan (siehe Anlage 1, Auszug FNP TF 10) ist für die angefragte Fläche u.a. die Nutzungsart Wald festgelegt (hier Flurstück 229, siehe Anlage 2, Lageplan). Eine Umwandlungsgenehmigung kann für diese Fläche u.a. deshalb nicht in Aussicht gestellt werden!

Entscheidend bei der o.g. Interessenabwägung ist u.a. insbesondere der Sachverhalt, ob das Planungsziel auch an anderer Stelle verwirklicht werden kann, ohne Wald in Anspruch zu nehmen! Das ist meines Erachtens bei der vorliegenden Planung der Fall.

Abschließend teile ich Ihnen mit, dass für die betroffene Waldfläche das Vorhaben aus forstbehördlicher Sicht abgelehnt wird.

Fragen zum Sachverhalt beantworte ich Ihnen gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Burkhard Nass

Dieses Dokument wurde am 16.10.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

Anlage 1: Auszug FNP TF 10

Anlage 2: Lageplan Flurstück 229